



AnKER-Einrichtung – Ein Überblick

1. Allgemeines

Hinter den neu eingeführten AnKER-Einrichtungen steckt die Idee, alle Schritte des Asylverfahrens und damit auch alle beteiligten Behörden unter einem Dach zu vereinen. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, sollen in den Einrichtungen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückkehr (AnKER), aber auch erste Maßnahmen zur Integration stattfinden. Durch die enge Zusammenarbeit der am Asylverfahren beteiligten Akteure sollen die Verfahren noch effizienter werden. Zentrale Elemente hierbei sind kurze Wege und der direkte Kontakt der Ansprechpartner vor Ort. Dadurch können der gegenseitige Austausch und das Ineinandergreifen der einzelnen Prozessschritte gewährleistet werden. In den AnKER-Einrichtungen werden Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen gebündelt und damit schnelle, effiziente und sichere Asylverfahren ermöglicht.

1.1. Kurzbeschreibung: Was ist AnKER?

Verwaltungsprozesse im Asylverfahren wurden bereits 2016 mit der Einrichtung von Ankunftszentren als gemeinsame Einrichtungen von Bund und Land in jedem Bundesland gebündelt und so optimiert. Bestehende Prozesse sollten damit vereinheitlicht, zusammengeführt und bedarfsorientiert erweitert werden. In den Ankunftszentren wurden erste zentrale Akteure räumlich unter einem Dach vereint. Diese Grundidee wird mit der Einrichtung von Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren weiterentwickelt.

Die Bündelung aller Funktionen und Zuständigkeiten, von Ankunft über Asylantragstellung und Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung und ersten Integrationsmaßnahmen oder der Rückkehr, sind der Kern der AnKER-Konzeption. Alle am Asylprozess direkt beteiligten Akteure (u.a. Aufnahmeeinrichtung des Landes, BAMF, Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichte, Jugendämter, Bundesagentur für Arbeit) sollen vor Ort vertreten sein. Alle Asylsuchenden werden dabei grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens vor Ort im AnKER-Zentrum untergebracht. Asylsuchenden, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sollen darüber hinaus bis zur Ausreise in einem AnKER-Zentrum bleiben. Für die Ausgestaltung der Zentren wird dabei kein starres Konzept vorgegeben – die Länder können hier die Schwerpunkte setzen, die ihnen besonders wichtig sind.

1.2. Zeitliche Umsetzung

Am 01.08.2018 nehmen an sieben bayerischen Standorten AnKER-Einrichtungen ihre Arbeit auf. Im August soll ebenfalls in Sachsen ein AnKER-Zentrum errichtet werden. Im Rahmen der Pilotierung in den kommenden 12 bis 18 Monaten werden



verschiedene Arbeitsprozesse rund um Einreise, Aufenthalt und Unterbringung, Asylverfahrens- und Klagebearbeitung, Integration und Rückkehr hinsichtlich Umsetzbarkeit und Nutzen an den Standorten getestet.

Erste Standorte sind Dresden, Bamberg, Regensburg, Schweinfurt, Deggendorf, Zirndorf, Manching und Donauwörth. Die AnKER-Zentren sollen bundesweit entstehen. Hierzu finden kontinuierlich Gespräche auf verschiedenen Ebenen mit den Bundesländern statt. Weitere Bundesländer prüfen derzeit eine Beteiligung.

1.3. Was ist neu?

In den AnKER-Einrichtungen wird auf den Erfahrungen mit den Ankunftszentren aufgebaut. Durch eine teilweise Neuordnung der Verfahrensabläufe wird das gesamte Verfahren noch effizienter gestaltet. Bisherige Abläufe werden in den AnKER-Einrichtungen durch neu berücksichtigte und konzipierte Kernprozesse ergänzt. Dabei werden bestehende Strukturen und Kooperationen genutzt.

- Identitätsfeststellung bei Registrierung

Bisher fand ein wesentlicher Teil der Identitätsprüfung erst im Verlauf des Asylverfahrens statt. Dieser Verfahrensschritt wird nun an den Anfang gestellt. Die Klärung der Frage, aus welchem Land die Asylsuchenden kommen, wird hier bereits bei der Registrierung, also unmittelbar nach der Ankunft, erfolgen. Hierzu zählt auch die frühzeitige und schnelle Überprüfung der Ausweisdokumente der Asylsuchenden.

- Verfahrensberatung

Asylsuchende werden durch die neu eingeführte Verfahrensberatung umfassend und frühzeitig über das Asylverfahren und ihre Mitwirkungspflichten informiert. Mit dem Angebot einer Asylverfahrensberatung und verbindlichen Erstinformation können sie ihre Erwartungen an das Asylverfahren realistisch einschätzen.

- Rückkehrberatung

In der allgemeinen Rückkehrberatung erhalten alle Asylsuchenden grundlegende Informationen zu Rückkehroptionen. Hierbei werden Förderangebote, aber auch die Folgen, falls einer Ausreisepflicht nicht nachgekommen wird, thematisiert.

Beide allgemeinen Beratungsangebote, die Verfahrensberatung und die Rückkehrberatung, werden durch individuelle Angebote ergänzt.



- Herkunftssprachliche Wertevermittlung und Erstororientierung

Ebenfalls neu in den AnKER-Einrichtungen sind eine frühzeitige herkunftssprachliche Wertevermittlung und die Durchführung der bereits 2017 bundesweit gestarteten Erstororientierungskurse direkt vor Ort, die Asylsuchenden die ersten Schritte nach der Ankunft erleichtern sollen.

- Rechtsantragsstellen

Damit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in Eil- und Hauptsacheverfahren schneller vorliegen, sollen in den Einrichtungen Rechtsantragsstellen angesiedelt werden. Diese fungieren als zentrale Schnittstelle zwischen den Akteuren und die Asylsuchenden haben die Möglichkeit, die Entscheidung über ihren Asylantrag verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

2. Kernprozesse und Akteure

2.1. Ankunft und Antragsannahme

Bund: BAMF, Bundespolizei

Land: zuständige Landesbehörden für Migration, Landespolizei

Der Kernprozess „Ankunft und Aufnahme“ beginnt direkt bei Ankunft der Asylsuchenden: Wenn die Asylsuchenden in die Einrichtung kommen, erfolgt zunächst die Registrierung durch die jeweiligen Landesbehörden. Dabei findet als erstes eine Identitätsklärung und erkennungsdienstliche Erfassung statt. Die dabei gewonnenen Daten werden automatisch mit nationalen und internationalen Datenbanken abgeglichen. Auch vorgelegte Ausweisdokumente werden bereits an dieser Stelle auf Echtheit überprüft. Elektronische Assistenzsysteme erweitern die bisherige Registrierung jetzt bereits zu Beginn des Prozesses. Die Namenstransliteration gewährleistet bspw. eine einheitliche Namensschreibweise in arabischer Schrift.

Die zuständigen Landesbehörden stellen den Schutzsuchenden nach Maßgabe des § 63a AsylG den Ankunftsnachweis aus. Die Asylsuchenden werden zudem medizinisch untersucht und dann in der AnKER-Einrichtung untergebracht. Ab diesem Zeitpunkt steht der Zugang zu den Beratungsangeboten offen.



2.2. Asylantragsbearbeitung

Bund: BAMF

Nach der Registrierung beginnt das Asylverfahren mit der Antragstellung beim BAMF. Alle Erkenntnisse, die an dieser Stelle - etwa durch die Überprüfung der Ausweisdokumente - bereits vorliegen, werden schon bei der Aktenanlage berücksichtigt.

In den AnKER-Einrichtungen finden alle im Asylverfahren vorgesehenen Verfahrensschritte wie die Anhörung und die Prüfung der Asylgründe statt. Ergeben sich im Asylverfahren Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates, wird das sog. Dublin-Verfahren eingeleitet. Die Entscheiderinnen bzw. Entscheider führen in diesem Fall (zusätzlich) eine Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags durch und übergeben den Fall anschließend an das zuständige Dublin-Zentrum des BAMF zur weiteren Bearbeitung. Falls die Länder dies wünschen, führt die Bundespolizei dann die Überstellungen aus den AnKER-Zentren durch.

Ist Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, werden die vorgebrachten Fluchtgründe, die Beweismittel sowie weitere entscheidungsrelevante Erkenntnisse berücksichtigt, um den Sachverhalt abschließend aufzuklären. Die Entscheidung über das Asylverfahren erfolgt unter Beachtung der geltenden, herkunftslandspezifischen Leitsätze und der entsprechenden Dienstanweisung des BAMF.

2.3. Klagebearbeitung

Land: Verwaltungsgerichte

Nach Erhalt des Bescheides sollen die Asylsuchenden künftig die Möglichkeit haben, in den neu eingerichteten Rechtsantragsstellen in der AnKER-Einrichtung die Entscheidung des Bundesamts über ihren Asylantrag verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Eine solche Schnittstelle mit den lokalen Verwaltungsgerichten stellt sicher, dass eilbedürftige Verfahren identifiziert und zeitnah gerichtlich entschieden werden können.

2.4. Integration

Bund: BAMF, Bundesagentur für Arbeit

Land: zugelassene Träger

Noch während des laufenden Asylverfahrens findet in den Einrichtungen eine Vermittlung der in unserer Gesellschaft gelten Grundwerte in der Herkunftssprache der Asylsuchenden statt (15 Stunden). Durch eine Ansprache der Asylsuchenden in ihrer



jeweiligen Landessprache ist von Beginn an eine aktive Teilnahme am Kurs und eine Auseinandersetzung mit den vermittelten Inhalten gewährleistet.

Im Anschluss ist die Teilnahme an den bereits seit 2017 bundesweit umgesetzten Erstorientierungskursen vorgesehen. Innerhalb von 300 Unterrichtseinheiten erhalten die Asylsuchenden dabei bereits im AnkER-Zentrum Informationen, die ihnen auch während des Asylverfahrens helfen, sich im Alltag zurechtzufinden. Die Kurse informieren zum Beispiel über die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, das Einkaufen im Supermarkt oder auch den Arztbesuch.

Erhält ein Asylsuchender Schutz und darf in Deutschland bleiben, beginnt die bundesgeförderte Integrationsarbeit noch im AnkER-Zentrum. Hier werden zunächst die Sprachkenntnisse der Schutzberechtigten getestet, um sie einem passenden Integrationskurs zuzuweisen. Der erste Kontakt mit der Bundesagentur für Arbeit wird ebenfalls bereits hier geknüpft.

2.5. Rückkehr

Bund: BAMF

Land: Ausländerbehörden

In den AnkER-Einrichtungen wird eine systematische individuelle Rückkehrberatung für alle Schutzsuchenden etabliert. Für alle Asylsuchenden ist grundsätzlich das allgemeine Erstgespräch vorgesehen. Während des gesamten Asylverfahrens kann der Antragsteller die Rückkehrberatung auf freiwilliger Basis aufsuchen. Für Asylsuchende, die eine negative Entscheidung erhalten haben, ist nach Abschluss des Asylverfahrens zudem eine individuelle Rückkehrberatung vorgesehen.

Die Rückkehrberatung umfasst insb. eine rechtliche Einordnung und eine individualisierte Einschätzung der Bleibeperspektive, eine Bewertung der Möglichkeiten im Herkunftsland, Informationen zu passgenauen Förderangeboten für die freiwillige Rückkehr sowie die Beratung bei der Antragstellung für die Programme der freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Die Asylsuchenden werden vorrangig über die Möglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland beraten. Entscheiden sich die Asylsuchenden für eine freiwillige Rückkehr, erhalten sie Unterstützung bei den Formalitäten wie der Beschaffung gültiger Reisedokumente oder der Flugbuchung. Ist eine freiwillige Rückkehr nicht beabsichtigt, erfolgt gegebenenfalls die Rückführung.



2.6. Aufenthalt und Unterbringung:

Land: zuständige Landesbehörden für Migration

Die Unterbringung aller Asylsuchenden vor Ort in der AnkER-Einrichtung ist bis zum Abschluss des Asylverfahrens vorgesehen. Dabei wird ein offenes Unterbringungskonzept verfolgt, das den Schutzsuchenden jederzeit das temporäre Verlassen der Einrichtung ermöglicht. Eine Verteilung der Antragsteller auf die Städte und Gemeinden geschieht erst, wenn ihr Asylverfahren positiv beschieden wurde. Antragsteller, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sollen bis zur Ausreise im AnkER-Zentrum verbleiben. Die maximal vorgesehene Aufenthaltszeit beträgt bei Familien mit minderjährigen Kindern sechs Monate; in allen anderen Fällen soll die Aufenthaltszeit 18 Monate bzw. 24 Monate nicht überschreiten.

Besonders geschützt werden hierbei unbegleitete Minderjährige. Diese werden durch Jugendbehörden in Obhut genommen und in entsprechenden Wohngruppen außerhalb der AnkER-Einrichtungen untergebracht.

Durch die zentrale Unterbringung in AnkER-Einrichtungen werden schnellere Asylentscheidungen, eine Teilnahme an Beratungs- und Kursangeboten, frühe erste Schritte der Integration im Falle einer Bleibeperspektive sowie – falls erforderlich – gezielte Rückführungen ausreisepflichtiger Asylsuchender von einem zentralen Anlaufpunkt aus ermöglicht.